

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BEK Systemtechnik Baugruppen und Elektronische Komponenten GmbH & Co.

Stand September 2008

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: **AVB**) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der BEK Systemtechnik Baugruppen und Elektronische Komponenten GmbH & Co. (nachfolgend: **BEK**) und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Lieferung der Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Erbringung der Dienstleistung.
- (2) Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, BEK hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn BEK eine Lieferung an den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
- (3) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AVB, die zwischen BEK und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Rechte, die BEK nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AVB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2

Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Angebote von BEK sind freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
- (2) Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Farb- und Leistungsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.
- (3) BEK behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Eine Bestellung des Kunden wird für BEK erst verbindlich, wenn sie von BEK durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von BEK auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Annahme des Angebots, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für BEK nicht verbindlich.
- (5) Bei sofortiger Ausführung eines Auftrags gilt die Rechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

§ 3

Umfang und Art der Lieferung

- (1) Für den Umfang und die Art der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von BEK maßgebend. Nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs und der Art der Lieferung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von BEK.
- (2) BEK behält sich aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 5 % des Lieferumfangs vor. Eine Rückvergütung erfolgt bei Minderlieferungen nicht.
- (3) Teillieferungen sind BEK gestattet, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- (4) Konstruktions- und Formänderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit diese Änderungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind.
- (5) Änderungen der vereinbarten Leistung nach Abschluss des Geschäfts, die dem technischen Fortschritt dienen, sind BEK gestattet, soweit sie nicht grundlegender Art sind, der vertragsgemäße Zweck durch sie nur unwesentlich berührt wird und die jeweilige Änderung dem Kunden zumutbar ist.
- (6) Für Änderungen der vereinbarten Leistung, die nach der Bestellung vom Kunden veranlasst und von BEK bestätigt werden und Einfluss auf die Materialbeschaffung und Fertigung bei BEK haben (z.B. Änderung der Stückliste) werden dem Kunden pauschale Kosten in Höhe von 100,00 EUR berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, BEK auch alle darüber hinausgehenden Kosten und Schäden, die aus der nachträglichen, vom Kunden veranlassten Änderung der Leistung resultieren, zu ersetzen.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch BEK, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Beistellmaterialien, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder BEK dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- (4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle des Lieferverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Leistung, die er BEK nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (5) Sofern BEK mit dem Kunden eine Rahmenvereinbarung über künftige Lieferungen mit festen Lieferterminen oder Abrufzeiträumen abgeschlossen hat und der Kunde die Waren nicht rechtzeitig innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraums abruft, ist BEK nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Kunde schuldhaft gehandelt hat, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (6) Ist in einer Rahmenvereinbarung gemäß Abs. (5) kein bestimmter Abrufzeitraum bestimmt worden, so gilt ein 12- monatiger Abrufzeitraum ab Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden als vereinbart.

§ 5

Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über.
- (2) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort versandt (Versendungskauf) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben oder zum Zwecke der Versendung das Lager von BEK verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder BEK weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Ware bei dem Kunden, übernommen hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist BEK berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. BEK wird die Ware auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten durch eine Transportversicherung gegen die vom Kunden zu bezeichnenden Risiken versichern.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann BEK den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät. *(Anmerkung: Dieser Teil ist in Abs. (5) enthalten und wurde deshalb gelöscht)*
- (4) Kommt der Kunde schuldhaft mit der Annahme der Ware in Verzug, ist BEK berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist zur Annahme der Ware, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat BEK für jeden Tag des Annahmeverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Gesamtauftragswerts, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Gesamtauftragswerts zu bezahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt BEK unbenommen. Die Vertragsstrafe wird auf den tatsächlichen Schaden von BEK angerechnet.
- (5) Im Falle des Annahmeverzugs des Kunden ist BEK berechtigt, anstelle der Rechte in § 5 Abs. 4, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Annahme der Ware anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden anschließend in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (6) Verzögert sich der Versand der Ware nach Anzeige der Versandbereitschaft auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat, ist BEK berechtigt, die durch die Lagerung der Ware in den Räumen von BEK entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Warenwerts je angefangenen Monat gegenüber dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (7) Angelieferte Ware ist vom Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

§ 6

Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“, jedoch einschließlich Verpackung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- (2) Beim Versendungskauf (§ 5 Abs. 2) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager von BEK.
- (3) Liegt zwischen dem Abschluss des Geschäfts und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als drei Monaten oder wird die Ware aufgrund eines Verschuldens des Kunden erst später als drei Monate nach dem Vertragsschluss ge-

liefert, so ist BEK berechtigt, vom Kunden anstelle des ursprünglich vereinbarten Preises den zum Zeitpunkt der Lieferung neu kalkulierten Preis zu verlangen. Der neu kalkulierte Preis wird insbesondere nach Vertragsschluss auftretende Kostenerhöhungen, beispielsweise Materialpreiserhöhungen, berücksichtigen.

- (4) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung jeweils kalkulierten Preisen von BEK berechnet.
- (5) Mangels besonderer Vereinbarung ist der Lieferpreis 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem BEK über den Lieferpreis verfügen kann.
- (6) Forderungen von BEK gegen den Kunden werden sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass eine Forderung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. In diesem Fall ist BEK auch berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder andere Sicherheitsleistungen zu leisten.
- (7) Wird nach Abschluss eines Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von BEK auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist BEK nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann BEK den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (8) BEK ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist BEK berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (9) Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (10) BEK nimmt Wechsel nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Diskontierbarkeit an. Alle mit einem Wechsel verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

§ 7 Mängelrechte und Haftung

- (1) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist, er also die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und BEK entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Ware, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen BEK unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an BEK schriftlich zu beschreiben. Unterlässt der Kunde die beschriebenen Mängelanzeigen, ist die Haftung von BEK für nicht angezeigte Mängel ausgeschlossen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zur Prüfung von angeblichen Mängeln auf seine Kosten an BEK zu senden.
- (3) Bei Mängeln der Ware ist BEK nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist BEK verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen und zu belegen.
- (4) Sofern BEK zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die BEK zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- (5) Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung oder Ware außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, die Unmöglichkeit der Rückgewähr von BEK zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat.
- (6) Das Rücktrittsrecht des Kunden ist weiter ausgeschlossen, wenn BEK den Mangel der Ware nicht zu vertreten hat.
- (7) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die erst nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (8) Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung der Ware, unsachgemäßer Behandlung der Ware oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Kunden oder Dritte bestehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind.
- (9) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit nicht auch ein vernünftiger Dritter diese Aufwendungen gemacht hätte.
- (10) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet BEK unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet BEK im Übrigen nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, die sich aus der Natur

des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher wesentlicher Vertragspflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von BEK auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung aus dem Produkthaftungsgezet bleibt unberührt.

- (11) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr, sofern die mangelhafte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Kunden von BEK. Soweit eine Abnahme der Ware vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die unbeschränkte Haftung von BEK für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von BEK zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von BEK in vollem Umfang zurückgewiesen wird.
- (12) Sofern die Verjährungsfrist für Mängelansprüche durch eine Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache neu beginnt, beträgt diese ebenfalls ein Jahr ab Übergabe bzw. Abnahme der nachgebesserten oder neu gelieferten Ware. Ansonsten läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist aus Abs. 11 unverändert weiter.
- (13) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen BEK gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- (14) Sofern BEK im Auftrag des Kunden Waren herstellt und an diesen verkauft, haftet BEK nicht dafür, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist. Die Anwendbarkeit des § 435 BGB ist insoweit ausgeschlossen.
- (15) Sofern BEK für den Kunden nach dessen Unterlagen und Vorgaben fertigt, haftet BEK nicht für Mängel, die sich aus fehlerhafter Entwicklung seitens des Kunden oder fehlerhaften Unterlagen oder Vorgaben des Kunden ergeben.
- (16) Stellt der Kunde BEK zur Fertigung der bestellten Ware Material bei, so haftet BEK nicht für Mängel der gefertigten Ware, die auf Mängeln des vom Kunden bestellten Materials beruhen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die BEK aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, Eigentum von BEK. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt BEK schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. BEK nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an BEK zu leisten. Weitergehende Ansprüche von BEK bleiben unberührt. Der Kunde hat BEK auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (2) Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von BEK gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde BEK unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von BEK zu informieren und an den Maßnahmen von BEK zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
- (3) Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an BEK ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. BEK nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an BEK zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an BEK abgetretenen Forderungen treuhänderisch für BEK im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an BEK abzuführen. BEK kann die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BEK nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist BEK unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat BEK oder ihren Beauftragten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann BEK die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden wird stets für BEK vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, BEK nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt BEK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für BEK. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

(6) BEK ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von BEK aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

(7) Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsgesetzgebung nach Abs. 1 bis 6 dieser Regelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde BEK hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 9 Produkthaftung

(1) Der Kunde wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Waren nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde BEK im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

(2) Wird BEK aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde BEK unterstützen und alle ihm zumutbaren, von BEK angeordneten Maßnahmen treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von BEK bleiben unberührt.

(3) Der Kunde wird BEK unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

(4) Wird BEK nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Kunde BEK von diesen Schadensersatzansprüchen frei, weil der Kunde die Ware bei Übergabe geprüft und als fehlerfrei in Verkehr gebracht hat.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Sofern BEK durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware, gehindert wird, wird BEK für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern BEK die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von BEK nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

(2) BEK ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für BEK kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird BEK nach Ablauf der Frist erklären, ob BEK von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

§ 11 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen gegenseitig zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

(1) Umfasst eine Lieferung Software oder sonstiges geistiges Eigentum, werden solche Software oder sonstiges geistiges Eigentum dem Kunden zu den Bedingungen der Urheberrechts- u. Nutzungslizenz gewährt, deren Bedingungen aus dem Lizenzvertrag ersichtlich sind, der der Software oder dem sonstigen geistigen Eigentum beigelegt ist. Diese Bedingungen gewähren keine Rechte und keine Lizenz zu einem Gebrauch solcher Software oder sonstigen geistigen Eigentums in einer Weise oder zu einem Zweck, die nicht ausdrücklich durch den Lizenzvertrag gestattet sind.

(2) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist BEK verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Schutzrechte) zu erbringen.

§ 13 Export, Ausfuhrkontrolle

(1) Die gelieferte Ware ist zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Embargobestimmungen unterliegende Warenlieferungen dürfen vom Kunden nicht exportiert werden

(2) Die gelieferten Waren unterliegen insbesondere deutschen, europäischen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Es obliegt dem Kunden sich über entsprechende Export- und/ oder Importbestimmungen bzw. -beschränkungen zu informieren und ggf. entsprechende Genehmigungen zu erwirken.

(3) Der Kunde wird die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern auferlegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BEK zulässig.

(2) Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu BEK gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen BEK und dem Kunden ist der Sitz von BEK. BEK ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden berechtigt.

(4) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von BEK ist der Sitz von BEK.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.